

## Nachrichten vom Landtage.

Zweite öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 29. Januar.

Vorlesung des Protocolls der vorigen Sitzung, wobei beschlossen wurde, den entstandenen Zweifel im Protocolle nachträglich zu bemerken: ob ein jeder der für die Verhandlungen ernannten Königl. Commissarien nur für ein bestimmtes Departement oder für alle vier ernannt sey.

Demnächst erhob sich der Abgeordnete von Ziegler nochmals zu Gunsten der Frauen, indem er es für wünschenswerth erklärte, daß wenigstens ein Tag in der Woche für den Zutritt derselben auf die Gallerien der Kammern bestimmt werde. Der Präsident machte darauf aufmerksam, daß man sich jetzt nur noch darüber zu erklären habe, ob das Protocoll richtig und dem Verhandelten gemäß abgefaßt wäre, daß aber die nach Inhalt des Protocolls durch Beschluß der Kammer beigelegten Gegenstände nicht von Neuem in Discussion gezogen werden dürften.

Das Protocoll wurde hierauf mit dem obbemerkten Zusätze genehmigt.

Der Präsident brachte nun ein Protocoll zum Vortrag, welches über mehrere Vorschläge bei einer am 28. Jan. 1833 vom Directorio der 1. Kammer abgehaltenen Conferenz aufgenommen worden. Der Secretair Harß verlas dasselbe. Inhalt desselben war: 1. Ein schriftliches Verzeichniß sämtlicher Hrn. Stände nebst Wohnung, Bezirk &c. auf öffentliche Kosten zu drucken. (Wird einstimmig genehmigt.) 2. Druck der Landtagschriften (nach §. 13 der Landtags-Ordnung) theils solcher, worüber die Stände sich berathen sollen, theils solcher, welche das Publicum von den Resultaten der ständischen Verhandlungen in Kenntniß setzen. Sie seyen in 3 Abtheilungen oder Bänden herauszugeben. Der 1. Band, solle die königlichen Mittheilungen an die Stände und Eingaben der Stände an den König; der 2. Band, Protocolle der 1. Kammer nebst Beilagen und der 3. Band, die Protocolle der zweiten Kammer nebst Beilagen umfassen. Ferner war in jenem Protocolle noch davon die Rede, daß der Contract deßhalb mit dem meistbietenden Buchhändler abzuschließen sey.

Der Secretair von Zedtwig schlägt vor, den Contract mit dem Buchhändler auch auf die nur als Handschriften zu druckenden Landtagschriften zu erstrecken und zwar in der Maße, daß der Buchhändler für den Gewinn, den er aus dem Vertrieb der an das Publicum auszugebenden Landtagschriften ziehen werde, die Besorgung dieser handschriftlichen Urkunden unentgeltlich übernehme. (Angenommen; einstimmig.)

Der Präsident stellt es als wünschenswerth dar, daß zur bessern fortwährenden Uebersicht der ständischen Gesamtverhandlungen regelmäßige Mittheilungen der einen Kammer an die andere eingeführt würden, indem

a) die königl. Mittheilungen sofort nach dem ersten Vortrag, jedoch ohne Beilagen, an die andere Kammer gesendet würden;

b) eine Abschrift der jedesmaligen in der andern Kammer aufgenommenen Protocolle mitgetheilt und vorgelesen werde.

Prinz Johann findet die Mittheilung der Protocolle der andern Kammer wünschenswerth; die Vorlesung jedoch zeitraubend und unnöthig.

Präsident: Nur das Wichtigste solle ausgewählt und vorgelesen werden.

Ein Mitglied bemerkt, daß die ganze Art der abschriftlichen Mittheilung, um so mehr aber das Vorlesen, durch die Vertheilung der Landtagschriften auf dem oben angegebenen Wege durch den Druck überflüssig werde. (Durch die Mehrheit wird obiger Antrag verworfen.) Man beschließt diesen Beschluß an die 2. Kammer gelangen zu lassen.) —

Präsident geht zur Tagesordnung über. Die Wahl der Deputationen soll zuerst vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke bringt der Präsident die betreffenden §§. der Landtags-Ordnung 105, 106, 169 in Erinnerung.

Fürst von Schönburg stellt folgenden Antrag: Da der Entwurf der Landtags-Ordnung nicht als Gesetz anzusehen sey, die Wahl der Deputation aber zu den wichtigsten Geschäften gehöre, so finde er es zweckmäßig, bei dieser Wahl ebenso, wie bei der der Präsidenten und deren Stellvertreter zu verfahren. Er sey daher der Meinung, daß man sämtliche Mitglieder einer Deputation zugleich auf dem Stimmzettel verzeichne; daß sonach die absolute Stimmenmehrheit die Wahl entscheide. Würde bei der ersten Abstimmung nicht sogleich für die volle Zahl der Deputationsmitglieder absolute Stimmenmehrheit sich vorfinden, so solle man in einer zweiten Abstimmung ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit die fehlenden Mitglieder ergänzen. Bei einer nöthig werdenden dritten Abstimmung solle relative Mehrheit entscheiden.